

Anlage Nr. 4 zu GD Nr. 384/22Landesstraße
2021Abschnitt
StationErsatzneubau der Gänstorbrücke
BaudurchführungsvereinbarungStadt
Neu-Ulm
UlmJahr
2022

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Ulm

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Gunter Czisch

- Stadt Ulm-

und

der Stadt Neu-Ulm,

vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Katrin Albsteiger

- Stadt Neu-Ulm -

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Allgemeines

Die Gänstorbrücke überbrückt im Stadtbereich Ulm/Neu-Ulm die Donau, deren Mitte hier sowohl die Grenze zwischen den Städten Ulm und Neu-Ulm als auch zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern bildet. Die Gänstorbrücke (ursprünglich Neue Donaubrücke beim Gänstor) wurde von der Stadt Ulm und der Stadt Neu-Ulm 1950 gebaut.

Nachdem bei einer routinemäßigen Brückenprüfung im Jahr 1981 Risse in den Hauptträgern festgestellt wurden, wurde die Brücke aufwändig untersucht und anschließend saniert. Sie wurde außerdem von der Brückenklasse 45 in die Brückenklasse 30/30 herabgestuft, Schwertransporte (> 40t). wurden nicht mehr über die Brücke geführt.

Nach der Sanierung der Herdbrücke war die Sanierung der Gänstorbrücke geplant. Ziel war es, vor dem Ersatzneubau der Adenauerbrücke eine leistungsfähige Ausweichbrücke, für den städtischen Verkehr mit entsprechender Tragfähigkeit, sicherzustellen.

Die letzte durchgeführte Hauptprüfung des Bauwerks ergab einen nicht ausreichenden Bauwerkszustand. Anfang 2017 wurden Untersuchungen zur Bewertung der Tragfähigkeit und Dauerhaftigkeit sowie erforderlicher Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt. Die Untersuchungen ergaben vor allem im Feldbereich der Brücke einen schlechten Zustand der Spannbewehrung.

Da eine Instandsetzung der Brücke aufgrund der vorhandenen Schäden nicht mehr wirtschaftlich ist und auch von den obersten Baubehörden der beiden Länder als mögliche Zuschussgeber abgelehnt wird, wurde in Abstimmung mit den Fachplanern und den Vertretern der Länder festgelegt, dass die Brücke bis zur Erneuerung unter fortlaufender Überwachung (Monitoring) so lange in Betrieb bleiben soll, wie es nach Einschätzung der Fachingenieure im Hinblick auf die Verkehrssicherheit vertretbar ist.

2. Baulast

Baulastgrenze zwischen Ulm und Neu-Ulm ist die Landesgrenze in der Mitte der Donau. Damit ist auf bayerischer Seite die Stadt Neu-Ulm und auf der baden-württembergischer Seite die Stadt Ulm Straßenbaulastträger. Dies entspricht einer Teilung von 50 / 50 der Baulast.

3. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die Realisierung des anstehenden Ersatzneubaus. Hierin werden die Grundlagen, der Umfang, die Durchführung sowie die Kostentragung für die bauliche Durchführung der Maßnahme festgelegt.

§ 2 Art, Grundlagen und Umfang der baulichen Umsetzung

1. Art der baulichen Umsetzung

Die bauliche Umsetzung umfasst den Abbruch und die Beseitigung der bestehenden Donaubrücke sowie die abschnittsweise Errichtung einer neuen Donaubrücke an derselben Stelle.

Sie umfasst außerdem die Wiederherstellung der für den Bau in Anspruch genommenen Flächen in den Anschlussbereichen, als auch die durch den Bau bedingte Umverlegung von Entwässerungseinrichtungen der Entsorgungsbetriebe Ulm und der Stadt Neu-Ulm sowie die für die Umsetzung des Baus erforderlichen Aufwendungen für Ausschreibung, Vergabe, Projektkoordination, Projektleitung, Projektsteuerung und Abnahme des Bauwerks.

2. Grundlagen der baulichen Umsetzung

Die Durchführung des Baus erfolgt auf Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen, der geltenden technischen Regelwerke sowie der sonstigen von der Bau- durchführung berührten anerkannten Regeln der Technik.

3. Umfang der baulichen Umsetzung

Die bauliche Umsetzung umfasst folgende Leistungen der Teile sechs bis einschließlich neun der HOAI samt den gegebenenfalls erforderlichen besonderen Leistungen:

- Teil 2 Flächenplanung Abschnitt 2 Landschaftsplanung
- Teil 3 Objektplanung Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke
- Teil 3 Objektplanung Abschnitt 4 Verkehrsanlagen
- Teil 4 Fachplanung Abschnitt 1 Tragwerksplanung
- Teil 4 Fachplanung Abschnitt 2 Technische Ausrüstung

Die bauliche Umsetzung umfasst folgende Leistungsphasen gemäß HOAI:

- Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6)
- Mitwirkung der Vergabe (Leistungsphase 7)
- Bauoberleitung (Leistungsphase 8)
- Objektbetreuung (Leistungsphase 9)

Grundsätzlich umfasst der Leistungsumfang die komplette bauliche Umsetzung der Maßnahme. Dazu gehören insbesondere der Abbruch und Neubau des Brückenbauwerks, die Errichtung der Hilfsstützen, die Umlegung der Entwässerungseinrichtungen auf Seiten Neu-Ulms und Ulms, die Leitungsträgerkoordination und die Wiederherstellung der Baustelleneinrichtungsflächen und Anschlussbereiche auf beiden Seiten.

§ 3 Durchführung des Baus

1. Leistungserbringung und Vergabe

Die Stadt Ulm übernimmt die Bauabwicklung des unter § 2 beschriebenen Projekts. Sie führt die unter § 2 beschriebenen Leistungen entweder selbst durch oder lässt sie durch geeignete und leistungsfähige Ingenieurbüros und Fachfirmen durchführen.

Die Vergabe von Leistungen, die die Stadt Ulm nicht selbst durchführt, erfolgt auf Grundlage der geltenden vergabe- und haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Werden im Laufe des Baus Unterlagen benötigt, die bei einem Beteiligten bereits vorliegen oder die zu erlangen ihm unentgeltlich möglich ist, stellt er diese der Stadt Ulm unentgeltlich und so rechtzeitig zur Verfügung, dass sie bei der Vergabe von Leistungen berücksichtigt werden können.

2. Zuwendungsverfahren

Die Durchführung eines möglichen Zuwendungsverfahrens und dessen zeitliche Abstimmung und Koordination mit den unter § 2 genannten Leistungen erfolgt in alleiniger Verantwortung der Städte.

§ 5 Kostentragung

1. Baukosten

Die Kosten für die unter § 2 genannten Leistungen umfassen sowohl die Kosten für Leistungen, die von Dritten erbracht werden, als auch die Kosten für Eigenleistungen. Die Kosten für Eigenleistungen werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Selbstkostenbasis berechnet. Die geschätzten Baukosten belaufen sich derzeit auf etwa 30,3 Mio. € brutto.

Die Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte; dies gilt auch im Falle einer Überschreitung der vorgenannten geschätzten Kosten.

2. Sonstige Kosten

Sollten über die unter § 2 genannten Leistungen hinausgehend weitere Leistungen von einem Vertragspartner gewünscht werden, die nur ihm zugutekommen, trägt er die Kosten hierfür allein.

3. Verwaltungskosten

Die Stadt Neu-Ulm vergütet der Stadt Ulm deren Verwaltungsaufwand mit einem Zuschlag von 5 % auf die von der Stadt Neu-Ulm an die Stadt Ulm zu erstattenden Kosten ggf. einschließlich Mehrwertsteuer.

4. Planänderung

Beruhet eine nicht unwesentliche Planänderung nach einvernehmlicher Festlegung nach Abschluss der Ausführungsplanung auf dem Wunsch eines Vertragspartners, so hat er die Kosten für eine etwaige nicht mehr verwertbare Planungsleistung sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Planung und Mehrkosten der Bauumsetzung alleine zu tragen.

5. Abbruch der Planung, Nichtrealisierung

Eine abschließende Abrechnung der Planungs- und Baukosten im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt auch dann, wenn die Maßnahme abgebrochen oder die Maßnahme nicht realisiert wird. Kostentragungspflichtig ist in diesem Fall ein Vertragspartner alleine, soweit in dessen Verantwortungsbereich der Grund für den Abbruch oder die Nichtrealisierung entstanden ist.

Beim Abbruch der Maßnahme werden vom verursachenden Vertragspartner auch diejenigen Aufwendungen alleine getragen, die trotz Kündigung von Planungs- und Bauverträgen infolge fortbestehender Vergütungsansprüche, namentlich nach § 649 BGB und § 8 VOB/B, oder Schadensersatzansprüche entstehen. Die Vertragspartner werden allerdings Ingenieurleistungen nur stufenweise vergeben, so dass auch bei Abbruch des Vorhabens keine Kosten für Aufwände entstehen können, die nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind bzw. zum jeweiligen Zeitpunkt noch nicht erforderlich waren. Außerdem werden bereits angefallene Gebühren für Verwaltungsakte eines Vertragspartners vom verursachenden Vertragspartner auf Nachweis erstattet.

§ 6 Abrechnung

1. Zahlungspflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, die nach § 5 dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten zu übernehmen.

2. Rechnungslegung

Die Abrechnung der Kosten und die haushaltsrechtliche Feststellung der Abrechnungsunterlagen obliegen der Stadt Ulm. Die Stadt Neu-Ulm leistet entsprechend dem Projektfortschritt auf prüfbare Abrechnungen der Stadt Ulm Abschlagszahlungen.

3. Zahlungsfrist, Verzug

Die Stadt Neu-Ulm verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die an die Stadt Ulm zu zahlenden Rechnungsbeträge werden sechs Wochen nach Aufforderung fällig. Soweit die Stadt Neu-Ulm gegenüber der Stadt Ulm mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung von abgerechneten Kosten in Verzug gerät, hat sie Verzugszinsen in Höhe von 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB in Verbindung mit Art. 62 BayVwVfG zu zahlen.

§ 7 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

2. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragsparteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

3. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Ulm.

4. Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird 6-fach gefertigt. Je 3 Ausfertigungen sind für die Stadt Ulm und die Stadt Neu-Ulm bestimmt.

Für die Stadt Ulm:
Ulm, den

Für die Stadt Neu-Ulm
Neu-Ulm, den

Oberbürgermeister
Gunter Czisch

Oberbürgermeisterin
Katrin Albsteiger

ENTWURF